

Kanzlei-Update 2026

zur Mandanten-Information zum Jahresende 2025

Sehr geehrte Steuerberaterin,
sehr geehrter Steuerberater,

der Bundesrat hat am **19.12.2025** allen steuerlich relevanten Gesetzentwürfen, die Gegenstand unser Mandanten-Information zum Jahresende 2025 waren, zugestimmt. Die dort genannten Regelungen sind wie geplant Gesetz geworden. Gegenüber den ursprünglichen Entwürfen haben sich aber **kleinere Ergänzungen** ergeben, die Sie als Steuerberater kennen sollten. Diese Neuerungen haben wir für Sie nachfolgend zusammengefasst.

I Steueränderungsgesetz

*Steueränderungsgesetz 2025, BGBl. 2025 I Nr. 363
v. 23.12.2025*

Es bleibt bei den geplanten Regelungen, insbesondere zur Senkung der **Umsatzsteuer auf Restaurantumsätze** und der **Erhöhung der Entfernungspauschale** ab dem ersten Entfernungskilometer auf 0,38 €. Im Gesetzgebungsverfahren wurden aber unter anderem noch die folgenden Regelungen ergänzt.

Doppelte Haushaltsführung im Ausland (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG)

Als Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland können zukünftig die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung angesetzt werden, **höchstens jedoch 2.000 €** im Monat. Dieser Betrag umfasst, wie in Inlandsfällen (dort 1.000 € monatlich), alle für die Unterkunft bzw. Wohnung entstehenden Aufwendungen.

Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen als Werbungskosten (§ 9a Satz 3 EStG)

Ab 2026 werden Beitragszahlungen an Gewerkschaften als Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb gerichtet ist, **zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag** sowie zum Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen und zum Pauschbetrag bei sonstigen Einkünften als Werbungskosten berücksichtigt.

Höchstbeträge für Parteispenden (§ 10b Abs. 2 Satz 1 und § 34g Satz 2 EStG)

Bislang wird für Spenden bis zu 1.650 € (Alleinstehende) bzw. 3.300 € (Verheiratete sowie eingetragene Lebenspartnerschaften) pro Jahr die Hälfte des gespendeten Betrags direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen. Beträge, die über diese Grenzen hinausgehen, können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Diese zweite Abzugsmöglichkeit gilt für weitere Spenden bis zu einer Höhe von ebenfalls 1.650 € (Alleinstehende) bzw. 3.300 € (Verheiratete). Ab 2026 werden **alle vorstehenden Beträge** „zur Inflationsbereinigung“ **verdoppelt**. Bei Alleinstehenden werden damit Parteispenden bis zu 6.600 € jährlich berücksichtigt, bei Verheirateten sogar bis zu 13.200 €.

Pauschalbesteuerung von Betriebsveranstaltungen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG)

Ähnlich wie bereits der 110-€-Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen wird auch die 25-prozentige Lohnsteuerpauschalierung ab 2026 auf Veranstaltungen beschränkt, bei denen die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs** oder eines Betriebsteils offensteht.

II Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

*Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung, BGBl. 2025 I Nr. 369
v. 29.12.2025.*

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurden die nachfolgenden **umsatzsteuerlichen Änderungen**

aufgenommen - die aber eigentlich gar nicht mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit in Zusammenhang stehen.

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 15 Abs.4 Satz 4 UStG)

Mit dieser Änderung ist die Vorsteueraufteilung im Zusammenhang mit Grundstücken **vorrangig nach dem Verhältnis der Nutzflächen** (Flächenschlüssel) vorzunehmen. Sollte im Einzelfall eine andere Aufteilungsmethode zu einem präziseren wirtschaftlichen Ergebnis führen, kann diese Methode stattdessen angewandt werden.

Übergangsregelung zur Aufhebung der Umsatzsteuerlagerregelung (§ 27 Abs. 40a UStG)

Die sogenannte Umsatzsteuerlagerregelung gemäß § 4 Nr. 4a UStG wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 aufgehoben. Um die Besteuerung bei der Auslagerung sicherzustellen, wurde eine Übergangsregelung geschaffen. Hierbei gelten unter anderem alle Gegenstände **spätestens bis zum 31.12.2029** als ausgelagert.

III Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz und die Aktivrente

Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz), BR-Drucks. 724/25 v. 19.12.2025

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz), BGBl. 2025 I Nr. 361 v. 23.12.2025

Die beiden Gesetze treten wie geplant in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Deubner-Redaktions-Team

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Rechtsstand: 07.01.2026